

# **Arbeitskreis ehemaliger Schüler der Meisterschule für Konditoren in München**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Zweck**

1. Der Arbeitskreis ehemaliger Schüler der Meisterschule für Konditoren in München dient der Aufrechterhaltung einer Verbindung ehemaliger Studierender dieser Fachschule zum Zwecke des fachlichen Gedankenaustausches und der Pflege kollegialer Geselligkeit. An zwei Tagen im Jahr soll eine Zusammenkunft des Arbeitskreises in Form eines Seminars durchgeführt werden. Diese Tagungen schließen mit einer geselligen Veranstaltung.
2. Der Sitz des Arbeitskreises ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der „Arbeitskreis ehemaliger Schüler der Meisterschule für Konditoren in München“ wird in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Arbeitskreises kann nur ein Absolvent der Meisterschule werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.  
Für alle Absolventen früherer Tagesfachkurse der Städt. Berufsschule für Konditoren gelten die gleichen Bestimmungen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Aufnahme und Voraussetzung der Mitgliedschaft des Arbeitskreises sind

1. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
2. die Zahlung des Aufnahmebeitrages und der lfd. Beiträge
3. ein Mindestalter von 20 Jahren.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugeteilt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund (Verstoß gegen die Satzungen oder Beschlüsse des Arbeitskreises, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten etc.) vorliegt.
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das ausgeschlossene Mitglied voll und ganz seine Verpflichtungen dem Arbeitskreis gegenüber zu erfüllen.

### **§ 5 Organe der Arbeitskreises**

1. Der Vorstand
2. der fachliche Beirat
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, und zwar

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassier,
4. dem stellvertretenden Kassier,
5. dem Schriftführer,
6. dem stellvertretenden Schriftführer.

Gesetzliche Vertreter des Arbeitskreises sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind gesamthandlungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Geschäftszeit bis zur Neuwahl die Geschäfte des Arbeitskreises weiter.

## **§ 7 Der fachliche Beirat**

Der fachliche Beirat setzt sich aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern zusammen. Der Beirat hat die Aufgabe das fachliche Programm der Tagungen zusammenzustellen und durchzuführen.

Die Wahl der Mitglieder entspricht der Wahl des Vorstandes.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung fällt mit der 1. Tagung im Geschäftsjahr zusammen und wird 14 Tage zuvor schriftlich eingeladen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Jahr.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes nach Ablauf von je zwei Jahren.
4. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen.

Alle Beschlüsse bedürfen der Beurkundung und müssen von allen Vorstandmitgliedern unterzeichnet sein.

## **§ 9 Abstimmungen**

1. Beschlüsse können durch Stimmenmehrheit gefasst werden.
2. Wahlen erfolgen per Akklamation, auf Antrag jedoch geheim.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen begründeten Antrag stellen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Arbeitskreises ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Versammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder bei der Versammlung anwesend sind.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten zwischen dem Arbeitskreis und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Arbeitskreis seinen Sitz hat.

München, den 21. Juli 1967

Unterschriften von:

H. Traublinger

Kirchlechner W.

H. Wasum

H. Leßner

F. Fahrmeier

Hans Herrmann

Konrad Hahn

**Arbeitskreis ehemaliger Schüler der Meisterschule für Konditoren in München e. V.**

**Sitz: München**

---

**Protokoll der Satzungsänderung am 13. Juni 1978**

**II. § 2 Mitgliedschaft Absatz 2**

- a. Gastmitglieder und Fördermitglieder können mit Vorstandsbeschluss in den Arbeitskreis aufgenommen werden.
- b. Gastmitglieder zahlen den doppelten Jahresbeitrag.
- c. Fördermitglieder zahlen einen Sonderbeitrag.

**III. § 6 Vorstand**

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

**IV. § 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung fällt mit der 1. Tagung im Geschäftsjahr zusammen und wird 14 Tage zuvor schriftlich eingeladen.

**V. § 9 Abstimmungen**

2. Wahlen erfolgen per Akklamation, auf Antrag jedoch geheim.

Die Wahl erfolgte per Akklamation:

84 Stimmberechtigte:

84 Ja-Stimmen zu der Satzungsänderung § 2, 6 und 8

84 Stimmberechtigte:

79 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen zu der Satzungsänderung § 9.

München, den 26. Juni 1978

Unterschriften:

Kirchlechner W.

Carlo Wildt

Konrad Hahn

Hilda Bentele

Hans Herrmann

Franz Fahrmeier